



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.014/4-1.5/00

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:

Mag. Horst PICHLER

Tel.-Nr.: 515 95/21 730

Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Das Bundesministerium für Landesverteidigung beehrt sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme an das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport zu dem vom Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport versendeten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden**, zu übermitteln.

Die gegenständliche Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

25 Beilagen

22. Mai 2000

Für den Bundesminister:

F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Adl'.



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

GZ 10.014/4-1.5/00

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden;

Sachbearbeiter:

Mag. Horst PICHLER

Tel.-Nr.: 515 95/21 730

Fax-Nr.: 515 95/17 048

Stellungnahme

An das
Bundesministerium für
öffentliche Leistung und Sport

Minoritenplatz 3
1014 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 28. April 2000, GZ 920.800/41-II/A/6/00, übermittelten Entwurf eines **Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

1. Zu Art. 1 Z 1 des Entwurfes (§ 15 Abs. 1 und 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Für Beamte, die nach dem 30. April 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen wurden, sowie für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden, wurde der Pensionsbeitrag mit 1. Jänner 1998 von 11,75 % auf 10,25 % abgesenkt.

Jene Beamten, die den höheren Pensionsbeitrag von 11,75 % leisten, erhalten im Gegenzug eine Erhöhung des Ruhegenusses entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 f und 62 g des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340. Ende Dezember 2019 treten diese Bestimmungen allerdings gemäß § 58 Abs. 25 des Pensionsgesetzes 1965 außer Kraft.

Im gegenständlichen Entwurf ist vorgesehen, dass der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats bewirken kann, in dem er sein 738. Lebensmonat vollendet. Dies hat zur Folge, dass Beamte, die bis 30. November 2019 ihr 60. Lebensjahr vollenden und während ihrer gesamten Dienstzeit den erhöhten Pensionsbeitrag entrichtet haben, dennoch keinen Anspruch auf eine Erhöhung ihres Ruhegenusses haben, weil die Bestimmungen der §§ 62 f und 62 g des Pensionsgesetzes 1965 zu einem Zeitpunkt (31. Dezember 2019) außer Kraft treten, in dem für diese Personengruppe eine Versetzung in den Ruhestand - ausgenommen bei Vorliegen einer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit von 480 Monaten - nicht mehr möglich sein wird.

2. Zu Art. 1 Z 2 des Entwurfes (§ 15a des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Die geplante Einführung der Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen wird vom ho. Ressort positiv bewertet. Insbesondere im militärischen Bereich kann man mit dieser Maßnahme den unterschiedlichen Anforderungen des Dienstes hinsichtlich der Alterstruktur von Beamten unter dem Gesichtspunkt der internationalen Vergleichbarkeit gerecht werden.

3. Zu Art. 2 Z 1 des Entwurfes (§ 13c des Gehaltsgesetzes 1956):

Die in dieser Bestimmung für Beamte vorgesehene Bezugskürzung auf zwei Drittel ab dem siebten Monat einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles (ausgenommen Dienstunfall) oder einer Krankheit würde im Vergleich zu der für Vertragsbedienstete geltenden Regelung auf eine Schlechterstellung der öffentlich-rechtlich Bediensteten hinauslaufen.

Während für Beamte bei einer über sechs Monate dauernden Dienstverhinderung eine Bezugskürzung auf zwei Drittel stattfindet, ohne dass gleichzeitig das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung öffentlich Bediensteter, BGBl. Nr. 200/1967, hinsichtlich der Leistung eines Krankengeldes geändert wurde, so behält der Vertragsbedienstete gemäß den Bestimmungen der §§ 138ff des Bundesgesetzes über die Allgemeine Sozialversicherung (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, bei einer vergleichbaren Dienstverhinderung einen Anspruch auf Entgelt bis zur Dauer von 142 Kalendertagen, wobei in der Folge ein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 139 ASVG im günstigsten Fall in der Dauer von 52 Wochen hinzukommt.

4. Zu Art. 2 Z 4 des Entwurfes (§ 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956):

Die im Punkt 2. der ho. Stellungnahme angesprochene Problematik würde durch eine generelle Erhöhung des Pensionsbeitrages um 0,8 % zusätzlich an Schärfe gewinnen.

5. Zu Art. 2 Z 5 und 6 des Entwurfes (§ 83a des Gehaltsgesetzes 1956):

Im Bereich des ho. Ressorts wurden hinsichtlich der Soldaten, die dem Heer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, Überlegungen angestellt, Alterslimits für Kommandantenfunktionen einzuführen. Dieses ambitionierte Ziel ist nicht nur unter dem Aspekt der gesundheitlichen Eignung für die Erfüllung der Leistungsanforderungen der diversen Kaderfunktionen nötig, sondern muss vor allem auch unter dem Aspekt der internationalen Vergleichbarkeit gesehen werden.

Eine Anhebung des Pensionszugangsalters läuft aber den diesbezüglichen ho. Bestrebungen zuwider. Im Hinblick darauf sollte in diesem Bereich den Besonderheiten des militärischen Dienstbetriebes Rechnung getragen werden und eine dem geplanten § 83a des Gehaltsgesetzes 1956, der besondere Bestimmungen für Beamte des Exekutivdienstes mit langer Exekutivdienstzeit vorsieht, entsprechende Regelung auch für den militärischen Bereich geschaffen werden.

6. Über den gegenständlichen Entwurf hinaus wird um folgende weitere Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und des Gehaltsgesetzes 1956 ersucht:

Mit der Besoldungsreform 1994 wurden unter anderem die Verwendungsgruppen M BO 2 und M ZO 2 mit den Funktionsgruppen 1a und 1b eingeführt. Die Unterscheidung aus dem alten Schema (H 2 Schema), die die unterschiedliche Verantwortung und dienstliche Bedeutung von Kompaniekommandanten und Fachoffizieren in Stäben zu berücksichtigen hatte, wurde beibehalten.

Mit der „Strukturanpassung der Heeresgliederung Neu“ – (HG STRAN) wurde die gesamte Heeresgliederung adaptiert und zahlreiche Umbewertungen von Arbeitsplätzen vorgenommen. Dabei wurden im Bereich der Verwendungsgruppe M BO 2 und M ZO 2 die Funktionsgruppen von Kompaniekommandanten und Fachoffizieren in Stäben aufgewertet. Ein Bedarf nach der Differenzierung in die Funktionsgruppe 1a und 1b besteht seither nicht mehr. Im Hinblick darauf sollte es zu einer Zusammenlegung der Funktionsgruppen 1a und 1b zur Funktionsgruppe 1 und dem Gehaltsansatz der Funktionsgruppe 1b kommen.

Mit Stichtag 21. März 2000 wären von dieser Maßnahme 217 Bedienstete im ho. Ressort betroffen. Hievon sind 162 Personen M BO 2 oder M ZO 2 in der Funktionsgruppe 1a und 55 Personen M BO 2 oder M ZO 2 in der Funktionsgruppe 1b.

Zu den mit dieser legislativen Maßnahme verbundenen Kosten wird folgendes festgestellt:

Da für die neue Funktionsgruppe 1 die Gehaltsansätze der bisherigen Funktionsgruppe 1b vorgesehen sind, ergeben sich bei den M BO 2 und M ZO 2 in der Funktionsgruppe 1a unter Berücksichtigung der Funktionsstufen (5 Bedienstete befinden sich in der Funktionsstufe 2) jährliche Mehrkosten in der Höhe von 258.622.- Schilling.

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Landesverteidigung ergibt sich somit folgender Anpassungsbedarf:

a) Zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

1. Im § 146 Abs. 2 wäre bei der Verwendungsgruppe „M BO 2 und M ZO 2“ an Stelle der Funktionsgruppe „1a“ die Funktionsgruppe „1“ zu setzen.

2. § 269 Abs. 11 hätte zu lauten:

„(11) Ist eine Militärperson im Zeitpunkt der Überleitung dauernd mit einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe betraut, so ist für sie vorgesehen:

bei einer Zuordnung des Arbeitsplatzes zur		bei Einstufung der Militärperson in die Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppe
Verwendungsgruppe	Funktionsgruppe		
M BO 1	5 bis 9	M BO 2	9
	4		7
	3		6
	2		5
	1		4
	-		3
M BO 2		M BUO 1	7
	3 bis 9	M BUO 1	7
	1,2		6
			5
M BUO 1		M BUO 2	2
	1 bis 7	M BUO 2	2
			1“

3. Z 13.1. der Anlage 1 hätte zu lauten:

„13.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 13.12 oder 13.13 vorgeschriebenen Erfordernisse.“

4. Z 13.10. der Anlage 1 hätte zu lauten:

„13.10. Verwendungen der Funktionsgruppe 1 sind z.B.:

a) Stellvertretender Kommandant der 1. Kompanie des Jägerbataillons 17,

b) Kommandant des II. Schwarms in der 1. Hubschrauberstaffel des Fliegerregiments 1.“

5. Die bisherige Z 13.11. der Anlage 1 wäre zu streichen. Die Nummerierung der „Z 13.12 bis 13.14“ wäre auf „Z 13.11 bis 13.13“ zu ändern.
6. In der neuen Z 13.13 (im geltenden Recht: Z 13.14) lit. a und b wäre jeweils an Stelle des Verweises auf „Z13.13“ auf „Z 13.12“ zu verweisen.
7. Z 17.1. der Anlage 1 hätte zu lauten:

„17.1. Eine der in Z 13.2 bis 13.11 angeführte oder gemäß § 147 der betreffenden Grundlaufbahn oder Funktionsgruppe zugeordnete Verwendung und die Erfüllung der in den Z 17.2 oder 17.3 vorgeschriebenen Erfordernisse.“

b) Zum Gehaltsgesetz 1956:

1. § 91 Abs. 1 hätte zu lauten:

„(1) Militärpersonen gebührt eine ruhegenussfähige Funktionszulage, wenn sie dauernd mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach § 147 BDG 1979 einer der nachstehend angeführten Funktionsgruppen zugeordnet ist.

Die Funktionszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in der Funktionsgruppe	in der Funktionsstufe			
		1	2	3	4
		Schilling			
M BO 1 und M ZO 1	1	570	1 711	3 195	3 651
	2	2 852	4 563	10 269	17 114
	3	3 082	5 646	12 369	20 470
	4	3 285	7 188	13 459	21 589
	5	7 552	13 267	23 687	32 271
	6	9 100	15 332	25 959	34 335
M BO 2 und M ZO 2	1	684	799	912	1 028
	2	799	1 028	1 255	1 711
	3	1 940	2 738	3 993	7 987
	4	2 509	3 424	5 477	10 838
	5	2 738	3 651	5 933	11 637
	6	3 424	4 563	7 987	13 463
	7	3 993	5 134	8 556	14 832

	8	8 047	10 731	16 096	22 535
	9	8 584	11 804	17 704	26 826
M BUO 1 und M BUO 1	1	342	457	570	684
	2	570	742	912	1 142
	3	912	1 369	2 282	3 993
	4	1 255	1 711	2 852	4 563
	5	1 711	2 282	3 424	5 134
	6	2 282	2 852	3 993	5 705
	7	2 852	3 424	4 791	6 275
M BUO 2 und M ZUO 2	1	342	457	570	684
	2	912	1 369	1 813	2 687“

2. § 95 Abs. 4 wäre ersatzlos zu streichen.

3. § 95 Abs. 5 hätte zu lauten:

„(5) Ist der Arbeitsplatz der vorübergehenden Verwendung einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet als jener, in die die Militärperson eingestuft ist, ist die Anzahl der Vorrückungsbeträge der Funktionsabgeltung nach Abs. 3 so zu ermitteln, als ob die Militärperson jener Funktionsgruppe oder jener Grundlaufbahn der betreffenden höheren Verwendungsgruppe angehörte, die in der nachstehenden Tabelle in derselben Zeile wie die Funktionsgruppe oder die Grundlaufbahn ihrer Einstufung angeführt ist:

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe				
M ZCh	M BUO 2 und M ZUO 2	M BUO 1 und M ZUO 1	M BO 2 und M ZO 2	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL	GL
	1	1	1	GL
	2	2	2	1
		3-6	3	2
		7	4	2
			5,6	2
			7	3
			8,9	5“

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme in Papierform sowie eine Ausfertigung per e-mail übermittelt.

22. Mai 2000
Für den Bundesminister:
F e n d e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. F. F.', written below the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.